



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –**

### **Frage Nummer 23 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der Insolvenzen zum 20.02.2021 in Bayern und mit wie vielen Insolvenzen rechnet die Staatsregierung nach Ende der Aussetzung der insolvenzrechtlichen Antragspflicht?

### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Zur Anzahl der Insolvenzen am Stichtag 20.02.2021 liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die sog. ZP-Statistik des Staatsministeriums der Justiz, in der statistische Daten über Zivilsachen vor den Gerichten erhoben werden, weist die Anzahl der Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der eröffneten Insolvenzverfahren sowie den Bestand der anhängigen Insolvenzverfahren nur zum Ende eines jeden Quartals aus.

Das Landesamt für Statistik (BayLfS) wird voraussichtlich in der kommenden Woche Zahlen zum Insolvenzgeschehen in Bayern für den Monat Januar 2021 veröffentlichen. Die Zahlen des BayLfS für das Jahr 2020 können einer Pressemitteilung vom 04.02.2021 und dem aktuellen Statistischen Bericht „Insolvenzverfahren in Bayern 2020“ entnommen werden, die im Internet abrufbar sind (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2021/pm31/index.html>, [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/d3100c\\_202000.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/d3100c_202000.pdf)).

Nach den Zahlen des BayLfS haben im Jahr 2020 in Bayern 2 172 Unternehmen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

Dies stellt einen Rückgang um 17,2 Prozent im Vergleich zu den 2 623 Unternehmensinsolvenzen des Vorjahres dar. Aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen waren die Bereiche Dienstleistungen (33,1 Prozent), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (15,5 Prozent), das Baugewerbe (14,3 Prozent), das Gastgewerbe (10,7 Prozent) und das Verarbeitende Gewerbe (9,9 Prozent) am stärksten betroffen. In Anbetracht der Unternehmensgröße – gemessen an der Anzahl der Beschäftigten – fällt mit 30,6 Prozent die Mehrheit der Insolvenzverfahren auf Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern. Bei Unternehmen mit 11 bis 100 Beschäftigten war ein Anteil von 9,5 Prozent an den Insolvenzverfahren zu verzeichnen. 2,2 Prozent der Insolvenzverfahren betrafen Unternehmen mit über 100

Mitarbeitern. Bei 57,7 Prozent der Insolvenzverfahren beschäftigt das Unternehmen keine Mitarbeiter oder es liegt keine Angabe über die Anzahl der Beschäftigten vor. Nach § 1 Abs. 3 des COVID-Insolvenzaussetzungsgesetzes ist vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Dasselbe gilt für Schuldner, die in den Kreis der Antragsberechtigten für Staatshilfen fallen, aber den Antrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht bis zum 28.02.2021 stellen konnten. Die Aussetzung gilt jedoch nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Das Jahr 2020 hat viele Unternehmen vor große finanzielle und wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Unternehmen abzuschwächen, haben die Bundesregierung und der Freistaat Bayern mit umfassenden finanziellen und regulatorischen Hilfsmaßnahmen reagiert. Diese Rahmenbedingungen werden auch die Entwicklung des Insolvenzgeschehens, auch nach der Wiederaufnahme der Insolvenzantragspflicht, im Jahr 2021 prägen.

Dennoch lässt sich aus Sicht der Staatsregierung das künftige Insolvenzgeschehen im Hinblick auf die dynamische wirtschaftspolitische Lage nicht „verlässlich“ prognostizieren. Dabei ist unstrittig, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen und -sanierungen im Jahr 2021 zunehmen wird. Dies wird unter anderem auf veränderte Marktgegebenheiten sowie Nachholeffekte – z. B. nach Wiederaufnahme der Insolvenzantragspflicht und dem Zurückfahren staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen - zurückzuführen sein. Im Finanzmarktstabilitätsbericht 2020 geht die Bundesbank von rund 6 250 Insolvenzen in Deutschland im ersten Quartal 2021 aus. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2021 kommen Schätzungen der Creditreform und des Instituts der deutschen Wirtschaft zu ähnlichen Ergebnissen (ca. 24 000 geschätzte Unternehmensinsolvenzen im Gesamtjahr 2021). Gleichwohl müssen auch (deutlich) steigende Insolvenzzahlen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts betrachtet werden, das grundsätzlich wettbewerbsfähigen Unternehmen(-steilen) die Chance einer harten Sanierung bietet oder eine Übernahme durch neue Manager bzw. Investoren ermöglicht.